

Zeitschrift:	Cartographica Helvetica : Fachzeitschrift für Kartengeschichte
Herausgeber:	Arbeitsgruppe für Kartengeschichte ; Schweizerische Gesellschaft für Kartographie
Band:	- (2006)
Heft:	33
Artikel:	Kreisrunde Farmen im südwestlichen Kapland (Südafrika)
Autor:	Liebenberg, Elri
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-16149

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kreisrunde Farmen im südwestlichen Kapland (Südafrika)

Elri Liebenberg

1652 gründete die Niederländisch-Ostindische Kompanie (Verenigde Oostindische Compagnie, VOC) am Kap der Guten Hoffnung in der Tafelbucht eine Niederlassung, um die auf der Route Europa-Asien segelnden Schiffsbesatzungen mit frischen Lebensmitteln zu versorgen. Die VOC war ein kommerzielles Unternehmen und als solches nicht an der Gründung einer holländischen Kolonie interessiert. Vielmehr erhoffte sie sich unter ihrer Aufsicht eine prosperierende Landwirtschaft. Die ersten Siedler («Vrije Burghers») erhielten soviel Land, wie sie in drei Jahren anzubauen vermochten. Es wurde ihnen auch erlaubt, eigenes Vieh zu halten, wobei dieses nur auf einer kommunalen Allmend weiden durfte. Das Klima am Kap ist so mild, dass das Vieh auch im Winter im Freien gehalten werden kann und somit weder Ställe gebaut noch Futter angepflanzt werden mussten.

Die Landwirtschaft war arbeitsintensiv und Faktoren wie Preismonopol der VOC, für das herrschende Klima ungeeignete Getreidesorten, schlechtes Werkzeug sowie der starke Südostwind erlaubten keinen profitablen Getreideanbau. Die Mehrheit der Siedler war mit der Viehzucht viel erfolgreicher, weil sie deutend weniger arbeitsaufwändig war. Fleisch konnte gut verkauft werden und so erstaunte es nicht, dass die kostenlos zur Verfügung gestellten, sogenannten Lehnfarmen zwar behalten und mit einem Minimum von Aufwand Landwirtschaft betrieben wurde, die Viehherden aber immer grösser wurden. Bald reichten die kommunalen Weideplätze nicht mehr aus und die Farmer trieben ihre Herden während den trockenen Sommermonaten unter der Obhut eines Familienmitgliedes oder eines Sklaven weiter in das noch menschenleere Hinterland. Besorgt, die Kontrolle über das Grenzgebiet nicht zu verlieren, erlaubte die VOC den Farmern einen Bewegungsradius ihres Viehs von maximal einer Tagesreise vom Wohngebäude aus gemessen.

1703 wurde diese Vorschrift annulliert und alle Gesuche für ein freies Weiderecht bewilligt. Während anfänglich die

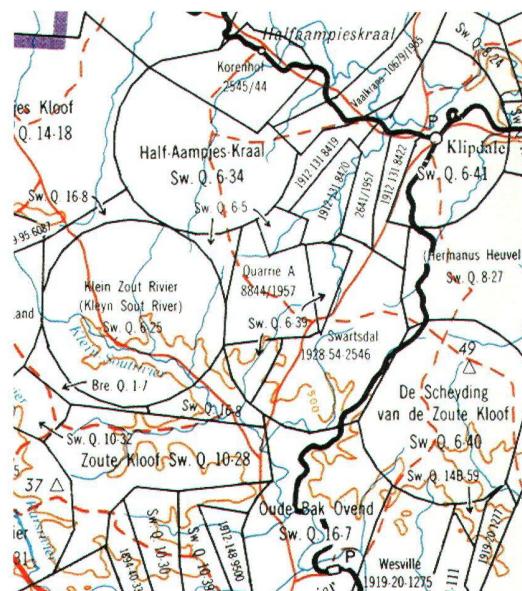


Abb. 1: Kreisrunde Farmen.
Ausschnitt aus Blatt 3319
Worcester. SA 1: 250 000
Topocadastral series, 1985.

Bewilligung nur für drei bis vier Monate ausgestellt wurde, gab es ab 1720 solche für zwölf Monate, vor allem für diejenigen Siedler, die über keine eigene Farm verfügten. Seit 1714 wurde für die Ausstellung eines Weiderechts («Leningplaats») eine Gebühr, ein sogenanntes «Recognisiegeld» verlangt. Das Weiderecht war provisorisch, das zugeteilte Land nur rudimentär umschrieben und nach wie vor als communal betrachtet. Die Zahl der Siedler ohne Lehnfarm nahm von Jahr zu Jahr zu; das gemeinsame Benutzen der Weiden führte immer häufiger zu Komplikationen. Zudem begannen einige Siedler, auf den zugeteilten Weiden feste Installationen, zum Teil sogar Wohnhäuser zu errichten. Endlich realisierte die VOC, dass die angewandte Verteilung der sich überschneidenden Weiderechte kaum mehr tauglich war und sie beschloss, die Bewilligungen zum ausschliesslichen Gebrauch eines einzelnen Siedlers freizugeben. Bedingung war, dass in der Mitte des Grundstückes mindestens ein aufgeschichteter Steinhaufen oder ein Unterstand errichtet wurde, so dass ersichtlich war, dass es besetzt war. Die VOC-Behörde betrachtete diese Grundstücke wie Lehnfarmen, ohne dass sie aber vorher offiziell inspiziert oder vermessen wären. Der Pächter hatte selber zu

überprüfen, ob das fragliche Grundstück nicht bereits von jemand anderem besetzt war.

Dieses unkomplizierte Lehnverfahren funktionierte verhältnismässig gut, solange ausreichend Landreserven zur Verfügung standen. Die VOC war der Meinung, dass einem Frontier-Farmer genügend Land für eine lebensfähige Existenz zugesprochen werden sollte. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts änderte sich diese Situation, als es immer mehr zu Zusammenstössen mit den benachbarten schwarzen Stämmen im Osten und mit den Buschmännern im Norden kam, die eine weitere Ausdehnung der Wohngebiete erschwerten. Weil das Innere Südafrikas zum Teil wenig Niederschläge aufweist und nur Regionen mit ständigen Wasserläufen gutes Weideland garantieren, hielt die VOC mit Pachtbewilligungen für Gebiete ohne klar definierte Begrenzungen oder Namen zurück. Noch heute benötigt jedes Grundstück, das für landwirtschaftliche Nutzung beansprucht wird, für das südafrikanische Grundbuch («South African cadastral system») einen eigenen Namen. Damals galt die Regel, dass ein Weiderecht nur ausgestellt wird, wenn – vom Mittelpunkt aus gemessen – innerhalb eines Radius von einer halben Stunde Marschdistanz kein Nachbar Besitzansprüche

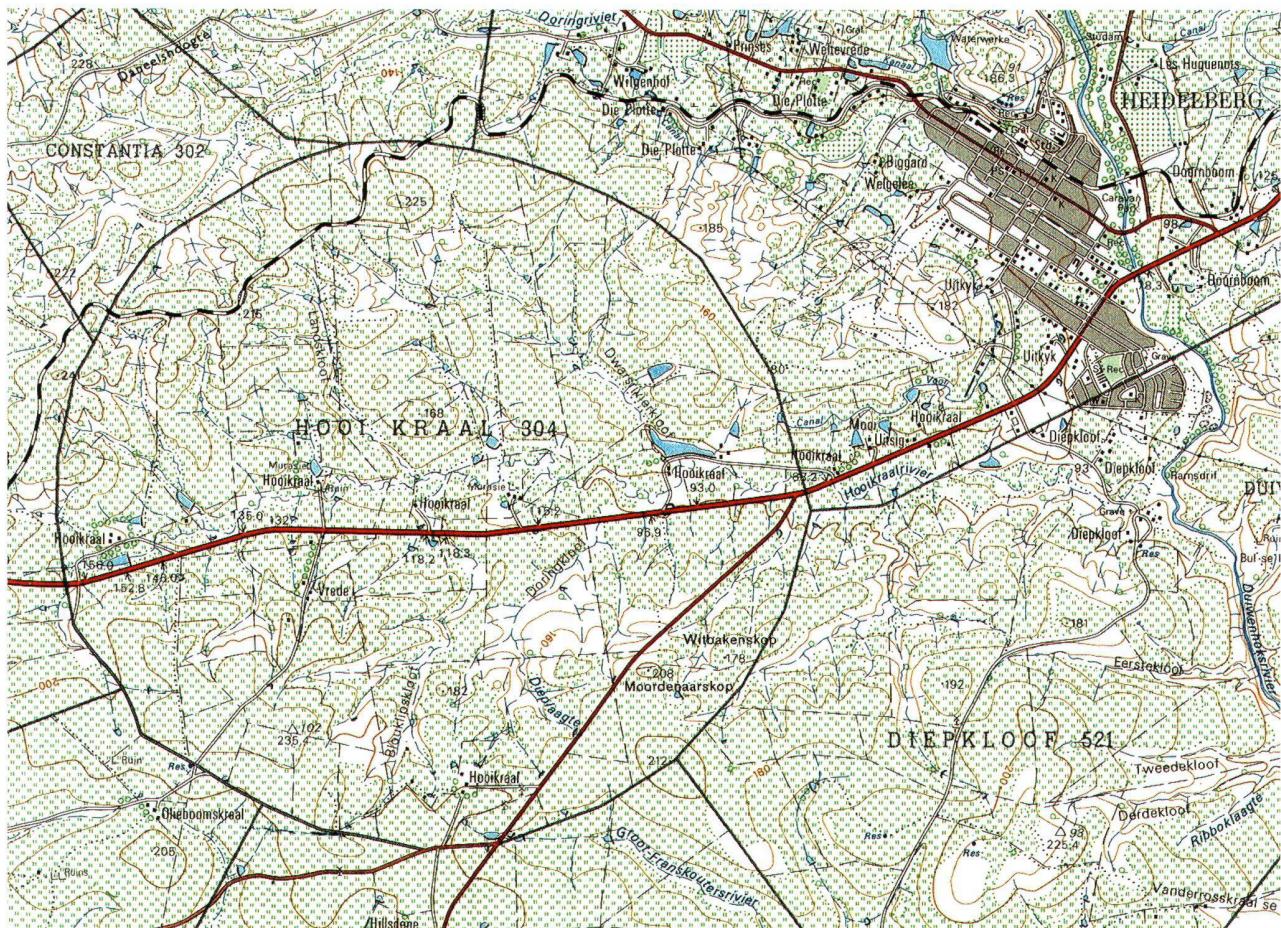


Abb. 2: Kreisrunde Farmen.
Ausschnitt aus Blatt Bredasdorp,
Map of the Colony of the Cape of
Good Hope, 1890. Maßstab 800
Kapländische Ruten zu 1 Inch
(ca. 1:120 000).

stellt. Obschon kein Gesetz oder keine Vorschrift existierte, galt für ein auf diese Weise definiertes Grundstück eine Marschdistanz von 3000 Schritten oder Yards (= 750 Rhineland roods. 1 Rhineland rood = 12,389 British feet = 3,766 m), was wiederum eine Fläche von ungefähr 2945 Morgen (6000 acres oder 2420 ha) bedeutete. Etwas vereinfacht: Der Durchmesser einer solchen Farm beträgt ungefähr 6 km.

Die «Stunden-Regel» war eine unentbehrliche Faustregel für eine unkomplizierte Handhabung der Rechte eines bereits existierenden Pächters. Fehlende Wasservorkommen oder ungeeignete Topographie konnten hingegen Gründe für eine Nichterteilung einer Pacht sein, auch wenn sich die nächste Farm weiter entfernt als eine Stunde Marschdistanz befand. Das führte dazu, dass sich im

Kapland keine ideale, regelmässige Anordnung solcher kreisförmiger Grundstücke findet und dass dazwischen immer wieder freie, besitzerlose Flächen («Uitvalgrond») existierten (Abb. 2). Weil sich dort niemand neu ansiedeln konnte, waren die bestehenden Farmen meist bedeutend grösser als die theoretisch mögliche Fläche von 3000 Morgen. Solange niemand direkten Anspruch auf das angrenzende Grundstück hatte, war die Farmgrösse praktisch unlimitiert. Obschon das Absteckungsverfahren der kreisrunden Farmen formal nie in den Gesetzen des Kaplandes verankert worden war, behielt es doch Gültigkeit während des ganzen 18. Jahrhunderts. Eine richtige Vermarkung wäre sehr aufwändig, wenn nicht fast unmöglich gewesen. Zudem fehlte es an ausgebildeten Vermessern und ebenso an tauglichen



Vermessungsinstrumenten. Zudem passte dieses System zum Drang der freiheitsliebenden holländischen Siedler, die ein Leben möglichst fern jeglicher Einschränkungen offizieller Behörden und Nachbarn anstrebten.

Im Jahre 1806 – nach 150 Jahren unter Führung der VOC – übernahmen die Engländer die Herrschaft des Kaplandes. Ab 1813 wurden keine weiteren Lehnfarmen mehr bewilligt. Stattdessen wurde ein neues Pachtssystem angewendet, das auf einer jährlichen Zinsabgabe beruhte. Die bereits ansässigen Farmer konnten ihre Lehnfarmen nach dem alten System behalten. Diese wurden nun aber vermessen, auf Plänen graphisch festgehalten und die Besitzer erhielten eine offizielle Grundstücksurkunde. Um die Lehnfarmer zu zwingen, sich an das neue Besitzsystem anzuschliessen, wurde ihnen die Vergrösserung ihres Landbesitzes untersagt. Die maximale Farmgrösse wurde auf 3000 Morgen limitiert. Ein Farmer konnte aber mehrere Farmen besitzen.

Die Formen der Grundstücke im westlichen Teil des Kaplandes begannen nach 1813 zu variieren. Schlecht ausgebildete Landvermesser sowie die Schwierigkeit der praktischen Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben führte dazu, dass im Jahre 1821 erst 443 von 2206 Lehnfarmen in Pachtfarmen umgewandelt waren. Dort, wo erfahrene Vermesser tätig

waren, blieben die kreisrunden Formen – oder Teile davon – der ursprünglichen Lehnfarmen weiterhin erhalten und sind auf den topographischen Karten des westlichen Kaplandes deutlich erkennbar (Abb. 1 und 3). Manche der kreisrunden Lehnfarmen wurden aber einfache halber zu quadratischen Flächen mit einer Seitenlänge von 1341,64 Rhineland roods oder 5052 m (= 3000 Morgen) umgesetzt. Neue Farmen wurden rechteckig abgesteckt, wobei aber zum Beispiel ein angrenzender Wasserlauf auch zu einem natürlichen Grenzverlauf führen konnte. Als mit der Zeit Land rar wurde, begann man auch das zwischen den kreisrunden Farmen liegende Brachland («Uitvalgrond») stückweise zu verkaufen.

Weiterführende Literatur

- Denoon, G.:** *Diagrams and remainders*. In: *South African Law Journal* 64. Grahamstown, London, 1947. S. 178–188 und 330–331.
- Duly, Leslie Clement:** *British land policy at the Cape, 1795–1844*. Durham, N.C., 1968.
- Guelke, Leonard:** *The white settlers, 1652–1780*. In: *The shaping of South African Society, 1652–1820*. Cape Town, 1979.
- Guelke, Leonard:** *Land tenure and settlement at the Cape, 1652–1812*. In: *History of surveying and land tenure in South Africa*. Cape Town, 1984.
- Van der Merwe, Petrus Johannes:** *Die trekboer in die geschiedenis van die Kaapkolonie, 1657–1842*. Kaapstad, 1938.

Übersetzung aus dem Englischen:
Hans-Uli Feldmann

Abb. 3: Kreisrunde Farm «Hooikraal». Ausschnitt aus Blatt 3420BB Heidelberg, SA 1: 50 000 Topographical series, 1985.

Elri Liebenberg, em. Prof. Dr.

P.O. Box 36345
Menlo Park 0102, Pretoria
South Africa
E-Mail: elri@worldonline.co.za